

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



30. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 12.10.2020

Nr. 23

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

| | |
|---|---|
| Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel | 2 |
| Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 19.10.2020..... | 2 |
| Öffentliche Bekanntmachung: Tierseuchenallgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen..... | 4 |
| Öffentliche Zustellung | 6 |
| Bekanntgabe des Termins der Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel Wust | 6 |

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Herstellung: Eigendruck
Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember

Bezüglich eines Abonnements/Einzelverkaufs bitte an
nebenstehende Adresse wenden.

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2020 vom 21.09.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Eckpunkte Vorbereitung eines Vergabeverfahrens zur Durchführung der Sitzungen der SVV Beschluss-Nr. 227/2020

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Vergabe der Durchführung der Sitzungen der SVV in zwei oder drei Losen auszuschreiben, wobei in Los 1 die Variante 1 auszuschreiben ist. Sollte technisch nicht die Möglichkeit bestehen, das jeweilige Ergebnis einer Abstimmung mit dem Stimmverhalten der Fraktionen bzw. der Stadtverordneten auch für die Besucher der SVV zu visualisieren, soll die Variante 2 bei Los 1 ausgeschrieben werden.

Weiteres Verfahren zur Entwicklung des Packhofgeländes - Durchführung eines interdisziplinären kooperativen Gutachterverfahrens Beschluss-Nr. 209/2020

Der Hauptausschuss beschloss – in Umsetzung des Beschlusses 073/2020 – die Durchführung eines kooperativen interdisziplinären Gutachterverfahrens.

- nichtöffentliche Sitzung

Grundstücksverkauf Beschluss-Nr. 176/2020

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss den Verkauf eines unbebauten Grundstücks in der Gemarkung Brandenburg.

Grundstücksverkauf Beschluss-Nr. 190/2020

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss den Verkauf eines unbebauten Grundstücks in der Ziesarer Landstraße.

Ausschreibung der Konzession zur Betreuung des Wochenmarktes in Nord Beschluss-Nr. 189/2020

Der Hauptausschuss bestätigte die Rahmenbedingungen und Anforderungen für die Ausschreibung der Konzession zur Betreuung des Wochenmarktes in Nord.

Einladung

zur Sitzung des Hauptausschusses

am Montag, dem 19.10.2020, um 18:00 Uhr

in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 21.09.2020
- 4 Feststellung der Tagesordnung
- 5 Vorlagen der Verwaltung

- 5.1 265/2020
HA-Vorlage
Hauptsatzung, Entscheidung über die Einlegung/Nichteinlegung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 06.10.2020 (AZ: VG 1 L 802/20)
Einreicher: Oberbürgermeister
Rechtsamt/Büro SVV
- 5.2 105/2020
Wiedervorlage
Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel für die Schuljahre 2020/21 bis 2024/25
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich I
- 5.2.1 257/2020
Änderung zur Beschlussvorlage Nr. 105/2020 - Beschlussfassung des Schulentwicklungsplans nur für die Jahre 2020 bis 2022; Neuarbeitung des Schulentwicklungsplans bis 2022 für 2022 bis 2027
Einreicher: Fraktion SPD
- 5.2.2 258/2020
Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 105/2020 - SEP
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 5.3 304/2019
Wiedervorlage
Berichtsvorlage
Prüfbericht zu den SVV-Beschlüssen Nr. 284/2018 und 285/2018 zur weiteren Wohnbauentwicklung im Ortsteil Kirchmöser
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- 5.3.1 212/2020
Berichtsvorlage
Ergänzung zur Berichtsvorlage Nr. 304/2019 (Prüfbericht zu den SVV-Beschlüssen Nr. 284/2018 und 285/2018 zur weiteren Wohnbauentwicklung im Ortsteil Kirchmöser)
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- 6 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**
- 6.1 177/2020
Wiedervorlage
Problemlos 10.000 Blatt Papier sparen
Einreicher: Fraktion AfD
- 6.2 252/2020
Verbesserung der Verkehrssicherheit für Radfahrer in der Hauptstraße
Einreicher: Fraktion SPD
- 6.2.1 262/2020
Änderungsantrag zum Beschlussantrag Nr. 252/2020 - Verbesserung der Verkehrssicherheit für Radfahrer in der Hauptstraße
Einreicher: Fraktionen CDU und Freie Wähler
- 6.3 264/2020
Barrierefreier Zugang zu den Werkstätten Potsdamer Landstraße
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 8 persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 9 Informationen durch den Oberbürgermeister**
- 10 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 11 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 21.09.2020**
- 12 Vorlagen der Verwaltung**
- 12.1 228/2020
HA-Vorlage
Grundstücksverkauf
Einreicher: Oberbürgermeister
Eigenbetrieb Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
- 12.2 226/2020
Berichtsvorlage
II. Quartalsbericht 2020 der kommunalen Beteiligungen
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 13 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**

- 14 **Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 15 **persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 16 **Informationen durch den Oberbürgermeister**
- 17 **Schließung der Sitzung**

gez. Ralf Holzschuher
Hauptausschussvorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung
Brandenburg an der Havel
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**

**Tierseuchenallgemeinverfügung
der Stadt Brandenburg an der Havel
zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen**

Brandenburg an der Havel, 7. Oktober 2020

Mit der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland ist ein zusätzliches Gefährdungspotential für die Einschleppung der ASP in bisher nicht betroffene Kreise im Land Brandenburg aufgetreten.

Dabei ist die Gefahr einer Einschleppung der ASP aus infizierten Gebieten durch kontaminierte Produkte oder Gegenstände weiterhin hoch.

Die Gefährdungslage macht die Anordnung folgender zusätzlicher Maßnahmen auf der Grundlage des § 3a der Schweinepestverordnung (1) in der Stadt Brandenburg an der Havel erforderlich.

Ich ordne für die Jagd ausübungsberechtigten, die innerhalb des Territoriums der Stadt Brandenburg an der Havel ihr Jagdgebiet haben, Folgendes an:

1. Zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes ist flächendeckend die Jagd zu verstärken
2. Fallwild ist verstärkt zu suchen
3. Verendet aufgefundenes Schwarzwild, einschließlich Unfallwild ist im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstr.14 14770 Brandenburg, Tel.: 03381 585361 (außerhalb der Öffnungszeiten über die Leitstelle der Feuerwehr) anzuzeigen, es ist zu kennzeichnen und es sind Proben zur virologischen Untersuchung zu nehmen. Die Kennzeichnung beschränkt sich auf die Ausstellung eines Wildursprungscheines.

Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. § 3 Abs. 1 letzter Satz des Tierischen Nebenprodukt-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) bleibt unberührt, soweit eine Beseitigung des Tierkörpers erforderlich ist.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (2) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) (3).

Begründung

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) (4) die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung vorzunehmen.

Am 2.Oktober hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz den Erlass:

Durchführung der Schweinepest-Verordnung

Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest

veröffentlicht.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf den § 3a der Schweinepest-Verordnung. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurden diese Maßnahmen getroffen.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit mit sehr unspezifischen klinischen Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiosität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind in der Regel hochvirulent. Eine Infektion mit den in Europa kursierenden Viren endet nach aktuellem Kenntnisstand binnen sieben bis zehn Tage mit dem Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen in der Regel am zweiten bis vierten Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit - meist bis zum Tod - andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, vor allem aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädner möglich.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet, angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsgrundlagen:

- 1) Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)
- 2) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 3) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- 4) Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Brandenburg an der Havel, Der Oberbürgermeister, Altstädtischer Markt 10 14770 Brandenburg an der Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Nr. 2, 9 und 10 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32 14469 Potsdam beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Dr. Große
Amtstierarzt

- - - - -

Öffentliche Zustellung

Ein Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich V Ordnung und Sicherheit, FG 33/ Ausländerbehörde, vom 22.09.2020 kann

Frau Lierre Kandel,

letzte bekannte Anschrift: Jacobstr. 5 in 14776 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieses Schreiben wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Das Schreiben kann im Fachbereich V Ordnung und Sicherheit, FG 33/ Ausländerbehörde, Zimmer 206, Katharinenkirchplatz 5, 14776 Brandenburg an der Havel, nach vorheriger unter der Telefonnummer 03381 58 3321 erfolgter Absprache eingesehen und in Empfang genommen werden.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

i.V.

gez. Michael Brandt

Brandenburg an der Havel - Der Jagdnotvorstand

Bekanntgabe des Termins der Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel Wust

Einladung

Die Versammlung der **Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel Wust** findet am

29.10.2020

um 18.00 Uhr im Bürgerzentrum des OT Wust Feuerweggasse 2 in 14776 Brandenburg an der Havel OT Wust statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung/Eröffnung durch den Jagdnotvorstand
2. Wahl des Vorstandes für die Amtszeit von vier Geschäftsjahren
3. Übergabe der Sitzungsleitung an den neu gewählten Vorstand
4. Rechenschaftsbericht des vorangegangenen Vorstandes für das Jagdjahr 2019/2020
5. Finanzbericht des vorangegangenen Vorstandes für das Jagdjahr 2019/2020
6. Bericht der Rechnungsprüfung des vorangegangenen Vorstandes
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beschluss zur Überweisung der Jagdpacht
9. Haushaltsplan des Geschäftsjahres 2020/21
10. Bericht der Jagdgesellschaft
11. Anfragen an den Vorstand
12. Schlusswort

gez. Scheller
Der Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Zutritt und Aufenthalt im Sitzungsraum ist durch dessen Größe und die Anzahl der Teilnehmenden limitiert. Insofern eine ordnungsgemäße Sitzungsführung unter Beachtung aller Rechte Dritter nicht gegeben ist, erfolgt ein Abbruch und eine neue Ladung.